



Wilderness Motorhomes Ltd

11 Pavilion Drive Airport Oaks

Auckland 2022 New Zealand

Freephone: 0508 945 337

Fax +64 9 2555 304

Email: support@wilderness.co.nz

GST no. 91-525-972

Booking No:

HIRERS DETAILS

Name:

Street:

City:

Postcode:

Country:

Phone:

YOUR PICK-UP LOCATION

Wilderness Address

Date:

Pick-up time:

Rental days:

No. in party:

VEHICLE DETAILS

Fleet number:

Registration:

Model:

Odometer at pick-up:

YOUR DROP-OFF LOCATION

Wilderness Address

Date:

Drop-off time:

EXTRA ITEMS

QTY

DRIVER DETAILS

ACCEPTANCE OF TERMS AND CONDITIONS (DO NOT SIGN THIS UNTIL YOU UNDERSTAND ITS EFFECT)

Hirer's obligations The Hirer shall ensure that the fuel tanks are filled with the correct fuel and the fresh water tanks are not contaminated. The Hirer shall return the Vehicle in a reasonably clean and tidy condition, with a full diesel tank and LPG bottles, empty waste tanks, all Vehicle equipment accounted for and undamaged. Failure to do so will result in loss of bond.

Mechanical repairs and accidents The Hirer shall notify the Operator within 24 hours if the Vehicle is involved in an accident, is damaged, breaks down or requires repair or salvage.

Hirer's liability The Hirer acknowledges that he/she shall be liable in respect to the first \$3500 NZD or \$7500 NZD of the damage or loss referred to in the insurance cover specified in clause 22 unless liability reduction insurance is taken (clause 25).

Insurance The Hirer acknowledges that he/she is aware of the insurance exclusions set out in clause 28.

Credit and debit card charges The Hirer agrees to the Operator charging all amounts incurred under this Rental Agreement to the Hirer's credit or debit card.

Child Restrain Disclaimer Wilderness Motorhomes is able to assist with the installation of this child restraint. However, in the event of an accident, Wilderness will NOT be liable for any loss or damage incurred in relation to child restraints. It is the legal responsibility of a child's parent or guardian to ensure that their child is properly restrained.

Hirer's name

Date

Copy of this agreement must be kept in the vehicle for the duration of the hire.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 18. Oktober 2014

Dieser Vertrag ist zwischen Wilderness Motorhomes Limited (dem "Betreiber") und dem Mieter, dessen Angaben in diesem Vertrag unter festgehalten werden (dem „Mieter“). Es wird hiermit vereinbart, dass:

- Der Betreiber vermietet und der Mieter übernimmt das Fahrzeug für den in diesem Vertrag vereinbarten Zeitraum. Die Fahrzeugdetails sind auf Seite 1 dieses Vertrages „Das Fahrzeug“ beschrieben.

WER KANN DAS FAHRZEUG FAHREN

- Das Fahrzeug kann während der Laufzeit der Miete nur von den Personen gefahren werden, welche in diesem Vertrag beschrieben sind und eine gültige, volle Fahrerlaubnis für die gemietete Fahrzeugkategorie besitzen. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Die Führerscheindaten werden in dem Vertrag neben dem Namen jeder Person aufgeführt. Ist der ausländische Führerschein nicht in Englisch, so wird eine englische Übersetzung oder ein internationaler Führerschein zusätzlich zu dem originalen Dokument benötigt.

ZAHLUNGEN DURCH DEN MIETER

- Der Mieter hat dem Betreiber den in diesem Vertrag beschriebenen Betrag für die Mietdauer des Fahrzeugs zu bezahlen. Zum Zeitpunkt der Buchung ist eine Anzahlung von 20% zu leisten. Die Anzahlung sichert die Buchung. Der Restbetrag wird 35 Tage vor Beginn des Mietzeitraums fällig. Falls der Restbetrag nicht bis 35 Tage vor Beginn des Mietzeitraums beim Betreiber eingegangen ist, behält sich dieser das Recht vor, die Buchung als storniert zu erachten. Falls die Mietdauer zu einem späteren Zeitraum verlängert wird, verpflichtet sich der Mieter dem Betreiber die zusätzlichen Mietgebühren unverzüglich nach Rückbestätigung durch den Betreiber zu entrichten.
- Der Mieter erkennt an, dass er/sie verpflichtet ist, dem Betreiber am Ende des Mietzeitraums zusätzlich anfallende Gebühren, die in diesem Vertrag erläutert sind, zu entrichten. Diese beinhalten z.B. Road User Charge Recovery Fee (Dieselsteuer), Gebühren für Fahrzeuge deren Tank bei Abgabe nicht vollständig aufgefüllt wurde, verspätete Fahrzeugrückgabe, Beschädigungen am Fahrzeug bzw. dessen Reparatur (Gegenstand weiterer Bedingungen in diesem Vertrag) sowie daraus resultierende Vollstreckungskosten (inkl. Prozesskosten), Kosten, die aufgrund von Bergung oder Mietausfall für den Betreiber anfallen, Verkehrsvergehen und Bußgelder, Mautgebühren plus anfallende administrative Kosten. Der Betreiber kann die Kreditkarte des Mieters mit diesen Gebühren während oder nach dem Mietzeitraum belasten. Stimmt der Betreiber zu, so hat der Mieter zudem die Möglichkeit, die Gebühren selbst zu entrichten.
- Alle Zahlungen sind in New Zealand Dollar zu leisten. Folgende Kreditoder Debitkarten werden akzeptiert: Visa, Mastercard und American Express. Eine nicht erstattungsfähige Verwaltungsgebühr von 2% fällt für Transaktionen mit Visa und Mastercard bzw. 4,5% für American Express an.
- Die angegebenen Tagesraten sind inklusive Mehrwertsteuer. Die Mietdauer ist auf Kalendertage basierend kalkuliert. Halbe Tage am Anfang oder Ende des Mietzeitraums werden zur vollen Tagesrate berechnet.
- Eine späte Abholung oder frühe Rückgabe des Fahrzeuges berechtigt den Mieter nicht zu einer Erstattung der nicht genutzten Mietdauer.
- Der Mieter akzeptiert, dass eine Kautionszahlung zum Beginn des Mietzeitraums in Höhe des festgelegten Selbstbehaltens fällig ist, die erstattet wird, sobald das Fahrzeug und dessen komplette Innenausstattung im gleichen Zustand zurückgegeben wurde, wie es vor der Vermietung war. Zudem ist das Fahrzeug zur festgelegten Mietstation und zum vereinbarten Rückgabetermin an den Betreiber zurückzugeben. Die Erstattung der Kautions verringert sich entsprechend, sollte der Betreiber Maßnahmen ergreifen müssen, um das Fahrzeug und/oder dessen Ausstattung in den ursprünglichen Zustand vor der Vermietung zurückzuführen.
- Bei Bezahlung einer Zusatzversicherung zur Haftungsreduzierung durch den Betreiber verringert sich die vom Mieter zu leistende Kautionszahlung auf NZ \$500.

FAHRZEUGNUTZUNG

- Dem Mieter ist untersagt: (a) Das Fahrzeug während des Mietzeitraums unterzuvermieten; (b) Dritten zu erlauben das Fahrzeug während des Mietzeitraums außerhalb seines/ihrer Einflussbereichs zu nutzen; (c) Das Fahrzeug in gesetzeswidrigen Umständen zu benutzen, oder nutzen zu lassen; (d) Das Fahrzeug auf Stränden oder anderen Untergründen, die leicht zu Beschädigungen am Fahrzeug führen können, zu benutzen oder nutzen zu lassen; (e) Das Fahrzeug in Rennen, Schnellleitetests, Ralleys oder sonstigen Wettbewerben einzusetzen; (f) Das Fahrzeug für den Transport von mehr Personen zu benutzen bzw. nutzen zu lassen, als es von den offiziellen Behörden erlaubt oder im Fahrzeughandbuch spezifiziert ist.

VERPFLICHTUNGEN DES BETREIBERS

- Der Betreiber hat das Fahrzeug in einem sicheren und fahrtüchtigen Zustand zu übergeben, inklusive einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung.
- Der Betreiber verpflichtet sich für alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Betriebskosten des Fahrzeuges während des Mietzeitraums aufzukommen. Dies gilt nicht für solche Kosten, die gemäß dieses Vertrages vom Mieter selbst zu tragen sind.
- Sollte das gebuchte Fahrzeug aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches des Betreibers liegen, nicht verfügbar sein, kann das Fahrzeug gegen ein vergleichbares oder höherwertigeres Fahrzeug ohne Mehrkosten für den Mieter ausgetauscht werden. Dies gilt nicht als Vertragsverletzung und berechtigt den Mieter zu keinerlei Art von Erstattung. Sollte kein alternatives Fahrzeug für den Mieter zur Verfügung stehen, beschränkt sich die Haftung des Betreibers auf die Rückerstattung des vollen Mietbetrags. Sollte das Fahrzeug aufgrund eines mechanischen Defektes ausfallen (außer durch den Mieter verursacht), ist die Haftung des Betreibers auf die verbleibenden Tage des Mietzeitraums begrenzt.

VERPFLICHTUNGEN DES MIETERS

- Der Mieter ist verpflichtet: (a) Angemessene Sorgfaltspflicht beim Fahren sowie Parken des Fahrzeuges walten zu lassen; (b) Der Flüssigkeitsstand des Kühlwassers sowie des Öls zu prüfen und bei Bedarf nachzufüllen; (c) Die Reifen im vorgesehenen Reifendruckbereich zu halten; (d) Das Fahrzeug immer abzuschließen und zu sichern, wenn nicht in Gebrauch; (e) Die Fahrzeugschlüssel an einem sicheren Ort aufzubewahren. Die Kosten für einen Ersatzschlüssel (ca. NZ\$500) und daraus resultierende Zusatzkosten (z.B. Kurierkosten) sind vom Mieter zu tragen; (f) An keinen Teilen des Motors, der Schaltung, der Bremsen oder dem Aufhängesystem Veränderungen vorzunehmen; (g) Den Kraftstofftank ausschließlich mit dem korrekten Kraftstoff zu befüllen und die Frischwassertanks nicht zu verunreinigen. Die Kosten für den Austausch der Tanks sind vom Mieter zu tragen; (h) Das Fahren des Fahrzeuges einzustellen und den Betreiber sofort zu kontaktieren, sollte eine Warmlampe am Armaturenbrett aufleuchten oder der Mieter glaubt, dass das Fahrzeug einen mechanischen Defekt aufweist und entsprechender Untersuchung bedarf; (i) Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Jeglicher Nachweis von eventuellem Rauchen im Innenraum wird mit einer Reinigungsgebühr von NZ\$500 geahndet; (j) Tiere (außer Blindenhunde) sind im Fahrzeug nicht erlaubt.

REPARATUREN & UNFÄLLE

- Sollte das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt, beschädigt, fahruntauglich bzw. reparaturbedürftig sein, ist der Mieter verpflichtet (unabhängig von der Schuldfrage) innerhalb von 24 Stunden den Betreiber über die genauen Umstände zu informieren. Er/Sie muss dem Betreiber die Möglichkeit geben, das Problem während des Mietzeitraums zu beheben. Unterlassungen können zum Verlust von Schadensersatzansprüchen führen.
- Dem Mieter ist nicht gestattet Reparaturen oder Bergung ohne die Zustimmung des Betreibers zu veranlassen oder vorzunehmen, außer dies ist notwendig, um weitere Beschädigungen am Fahrzeug oder dem Eigentum Dritter zu verhindern. Sollte das Fahrzeug so stark beschädigt sein, dass es fahruntauglich ist, ist der Betreiber darum bemüht, das Fahrzeug auszutauschen. Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges ist abhängig von der Verfügbarkeit und dem Standort des Mieters.
- Die Haftung des Betreibers beschränkt sich auf die Erstattung von Mietgebühren für Miettage, die aufgrund eines mechanischen Ausfalls ganztags nicht genutzt werden können. Es besteht keine Haftung für Nebenkosten, Übernachtungskosten oder Mahlzeiten, die aufgrund eines mechanischen Ausfalls bzw. Unfalls entstehen.
- Alle Fahrzeuge sind bei der Automobile Association (AA) für den 24-Stunden Pannendienst registriert. Dieser Service übernimmt alle Reparaturen bei mechanischen Ausfällen des Fahrzeuges. Folgendes und die daraus resultierenden Kosten werden nicht vom AA getragen und unterliegen damit der Verantwortung des Mieters: (a) Das Fahrzeug bleibt aufgrund eines leeren oder falsch befüllten Tanks liegen; (b) Die Fahrzeugschlüssel gingen verloren oder wurden im Fahrzeug eingeschlossen; (c) Leere Batterien, die aufgrund fehlerhafter Nutzung der Batterien bzw. Zubehör, das von diesen Batterien betrieben wird, nicht mehr nutzbar sind; (d) Platte oder beschädigte Reifen, außer wenn der Mieter die Zusatzversicherung zur Haftungsreduzierung hat; (e) Das Fahrzeug ist zu dem Zeitpunkt unbeaufsichtigt, wenn der AA das liegengeliebene Fahrzeug erreicht; und (f) Das Fahrzeug befindet sich nicht auf einer öffentlichen bzw. ausgebauten Straße oder ist stecken geblieben bzw. umgekippt.
- Für AA-Anfahrten aus nicht mechanischen Gründen fällt eine Anfahrtsgebühr an.

FAHRZEUGRÜCKGABE

- Der Mieter verpflichtet sich dem Betreiber am Tag der Rückgabe oder davor, das Fahrzeug am vereinbarten Ort (laut diesem Vertrag) zurückzugeben oder die Zustimmung des Betreibers haben, den Mietzeitraum zu verlängern. Sollte das Fahrzeug nicht zu dem im Vertrag vereinbarten Ort zurückgegeben werden, fällt eine Gebühr in Höhe von bis zu NZ\$1000 an. Wird das Fahrzeug nicht zu vereinbarten Zeit bzw. nicht am vereinbarten Tag zurückgegeben, fällt eine Gebühr in Höhe von NZ\$150 an, die zusätzlich zu der im Vertrag vereinbarten Tagesmietrate erhoben wird. Dies, Tagesmietrate und Aufschlag, wird für jeden weiteren Tag bis zur Rückführung des Fahrzeuges erhoben.
- Der Mieter ist verpflichtet: (a) Das Fahrzeug mit einem vollen Kraftstofftank sowie gefüllten Gasflaschen zurückzugeben. Andernfalls werden zu dem Betrag für die Auffüllung des Kraftstoffs bzw. der Gasmenge Zusatzgebühren in Höhe von NZ\$50 erhoben; (b) Vor der Rückgabe den Abwassertank des Fahrzeuges zu entleeren; (c) Das Fahrzeug inklusive der kompletten und unbeschädigten Innenausstattung zurückzugeben. Der Mieter ist haftbar für fehlende oder beschädigte Ausstattungsgegenstände; (d) Das Fahrzeug in einem angemessenen, sauberen Zustand abzugeben. Andernfalls wird eine Reinigungsgebühr von bis zu NZ\$250 erhoben.

VERSICHERUNG

- Alle in diesem Vertrag aufgelisteten Fahrer des Fahrzeuges sind bei Kosten, die über den vereinbarten Selbstbehalt hinausgehen, gegen Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges versichert (abgesehen von unten genannten Ausnahmen) bzw. den daraus folgenden Beschädigungen, Verlust oder Kosten, die sich durch die Bergung oder den Umsatzverlust aus dieser Vermietung für den Betreiber ergeben.

- Alle in diesem Vertrag aufgelisteten Fahrer sind bis zu einem Schadensausmaß von NZ\$1,000,000 in Hinsicht auf deren Haftung für Beschädigungen am Eigentum Dritter (inklusive Verletzungen von Tieren), die aus der Nutzung des Fahrzeuges resultieren, abgesichert (abgesehen von unten genannten Ausnahmen).
- Der Mieter ist haftbar für den vereinbarten Selbstbehalt bei Verlust oder bei Beschädigung des Fahrzeuges (unabhängig von den Umständen der Beschädigung) und für daraus folgenden Verlust oder Beschädigung während des Mietzeitraums bzw. während der bewilligten Mietverlängerung.
- Der Mieter ist verpflichtet den vereinbarten Selbstbehalt im Falle einer Beschädigung oder eines Unfalls mit dem Fahrzeug zu bezahlen, sollte der Fahrer keine Zusatzversicherung über den Betreiber abgeschlossen haben. Bei Bezahlung der Zusatzversicherung durch den Mieter reduziert bzw. erlischt der Selbstbehalt abhängig von der gewählten Versicherungsart und den Ausnahmen beschrieben in Klausel 28.
- Im Falle einer Beschädigung am Fahrzeug oder dem Eigentum Dritter, ist eine zusätzliche Kautions fällig, die den Selbstbehalt ausmöglichen, daraus folgenden Beschädigungen deckt.
- Sollten die Gesamtkosten der Forderung niedriger sein als der Selbstbehalt, so ist der Mieter nur haftbar für den geringeren Betrag.
- Der Mieter erkennt an, dass der Versicherungsschutz aus Klausel 22 nicht besteht wenn: (a) Das Fahrzeug von Personen gefahren wird, deren Namen nicht in diesem Vertrag als Fahrer genannt sind; (b) Sich der Fahrer unter Alkoholeinfluss befindet; (c) Sich das Fahrzeug in einem unsicheren, fahruntauglichen Zustand befindet, der sich während des Ablaufs der Miete ergibt, und der zum Verlust oder zur Beschädigung des Fahrzeuges beigetragen hat bzw. dem Mieter oder Fahrzeugführer erkennbar war oder hätte erkennbar sein müssen, dass sich das Fahrzeug in einem unsicheren, fahruntauglichen Zustand befindet; (d) Das Fahrzeug durch den Mieter, einen genannten Fahrer oder eine Person unter der Autorität oder dem Einflussbereich des Mieters absichtlich bzw. fahrlässig beschädigt oder verloren wurde. Dies beinhaltet das Stehen und Sitzen auf dem Fahrzeugdach, das Rutschen auf Stränden und anderen Untergründen, die das Fahrzeug leicht beschädigen könnten oder dazu führen, dass das Fahrzeug stecken bleibt bzw. umkippt, das Fahren durch überflutete Bereiche, das Eintauchen in Wasser bzw. den Kontakt mit Salzwasser; (e) Der Kraftstofftank/ oder Frischwassertank verunreinigt werden; (f) Das Fahrzeug außerhalb den genannten Bedingungen dieses Vertrages bzw. einer autorisierten Mietverlängerung genutzt wurde.

VERKEHRSVERGEHEN/ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- Der Mieter wurde darauf hingewiesen, dass die Neuseeländische Gesetzgebung dem Betreiber erlaubt, Bußgelder wegen eventuell anfallender Verkehrsvergehen bzw. Kosten aus einer strafbaren Handlung, die sich während der Mietdauer ergeben, von einer Kreditkarte des Mieters einzuziehen. Diese beinhalten Bußgelder wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, Mautgebühren, Falschparken sowie Parken außerhalb regulärer Campingplätze. Der Betreiber ist zudem berechtigt eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von NZ\$25 zu belasten.
- Der Betreiber ist gehalten, dem Mieter eine Kopie der Verkehrsverwarnung und eines eventuellen Erinnerungsschreibens schnellstmöglich nach Erhalt zuzustellen. Der Mieter hat das Recht die Straftat anzuzweifeln, anzufechten bzw. diese bei der ausstellenden Behörde zu reklamieren und eine Anhörung anstreben (innerhalb von 56 Tagen nach Ausstellungsdatum der Ordnungswidrigkeit bzw. 28 Tage vom Ausstellungsdatum des Erinnerungsschreibens).

ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DES MIETVERTRAGES

- Sollte der Mieter den Mietvertrag mehr als 35 Tage vor Fahrzeugannahme stornieren, wird die Anzahlung abzüglich einer administrativen Gebühr in Höhe von 10% der Gesamtkosten des Mietvertrages bzw. NZ\$500, je nachdem welcher Betrag niedriger ist, zurückerstattet. Wird die Stornierung 35 Tage oder weniger vor Fahrzeugannahme eingedankt, so wird die Anzahlung einbehalten. Bei einer Stornierung von weniger als 20 Tagen vor Fahrzeugannahme fallen 50% Stornierungsgebühr vom Gesamtbetrag an und bei weniger als 7 Tagen vor bzw. am Tag der Fahrzeugannahme kann keine Erstattung vorgenommen werden. Sollte der Mieter, nach Buchung und weniger als 35 Tage vor Fahrzeugannahme, eine Verkürzung der Mietdauer vornehmen, wird eine Umbuchungsgebühr von 50% für die Mietkosten der stornierten Tage fällig. Sollte die Änderung weniger als 7 Tage vor bzw. am Tag der Fahrzeugannahme beim Betreiber eingehen, kann keine Erstattung für die stornierten Miettage vorgenommen werden. Wird der Mietbeginn weniger als 35 Tage vor Fahrzeugannahme zu einem Datum verlegt, das nach dem originalen Abgabedatum liegt, fällt eine Umbuchungsgebühr von NZ\$250 an. Werden die Reisedaten innerhalb des Zeitraums der Stornierungsgebühren de-arrat geändert, dass sie außerhalb dieses Zeitraums liegen und wird daraufhin die Buchung komplett storniert, fallen die Stornierungsgebühren für die ursprüngliche Buchung an. Wird die Mietdauer nach Buchung geändert, kann sich die Tagesrate erhöhen.
- Der Betreiber kann den Mietvertrag stornieren und das Fahrzeug in sofortigen Besitz nehmen, wenn: (a) Der Mieter die in diesem Vertrag beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt oder das Fahrzeug beschädigt ist; (b) Der Mieter das Fahrzeug durch Betrug oder falsche Angaben erhalten hat; (c) Das Fahrzeug anscheinend herrenlos stehen gelassen wurde; (d) Das Fahrzeug nicht am oder vor dem Ende der Mietdauer zurückgegeben wird oder der Betreiber Grund zur Annahme hat, dass das Fahrzeug nicht am oder vor dem Ende der Mietdauer zurückgegeben wird; (e) Der Betreiber erachtet, unter angemessenen Gründen, die Sicherheit der Passagiere oder der Fahrzeugbedingungen als gefährdet.
- Falls der Betreiber den Mietvertrag storniert, wird keine Erstattung vorgenommen.
- Die Beendigung der Vermietung gemäß der Befugnis dieser Klausel lässt die anderen Rechte des Betreibers und des Mieters unter dieser Vereinbarung unbeschadet.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die angebotenen Raten sind Änderungen ohne Vorankündigung vorbehalten. Raten und Konditionen für eine bestimmte Buchung können jedoch nicht verändert werden, sobald die Buchung betätigt wurde (außer wenn Klausel 31 Anwendung findet).

FAHRRAUMVERMIETUNG

Verantwortlichkeiten des Mieters und Haftung gegenüber dem Betreiber

- Vor Vermietungsbeginn liegt es in der Verantwortung des Mieters, sicherzustellen, dass: (a) das Fahrrad fahrtüchtig ist. Dies beinhaltet (ist aber nicht beschränkt auf) Bremsen, Reifen, Pedale und Helm. Sollte es irgendwelche Probleme mit dem Fahrrad geben, muss dies dem Betreiber vor Vermietungsbeginn mitgeteilt werden; (b) das Fahrrad keinerlei Schäden, wie Kratzer im Fahrradrahmen und verbogene Reifen, vorweist und keine Teile oder Zubehör fehlen. Sollte dies der Fall sein, muss dies dem Betreiber vor Vermietungsbeginn mitgeteilt werden.
- Sobald die Vermietung begonnen hat, trägt der Mieter die volle Verantwortung für das Fahrrad. Der Mieter ist verantwortlich für Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten bei Beschädigungen am oder Verlust des Fahrrads oder dessen Zubehör. Dies beinhaltet (ist aber nicht beschränkt auf) Kratzer im Fahrradrahmen, verbogene Reifen und fehlende Teile und Zubehör. Der Mieter kann den Umfang seiner Haftung gemäß dieser Klausel reduzieren, indem er/sie die Zusatzversicherung des Betreibers zur Haftungsreduzierung auswählt.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Betreiber zu verteidigen, zu entschädigen und von allen Verlusten, Haftungen, Schäden, Verletzungen, Ansprüchen, Forderungen, Kosten und Ausgaben („Verlust“) schadlos zu halten, die dem Betreiber durch die Fahrradvermietung entstehen, außer wenn diese durch die Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung des Betreibers verursacht wurden.
- Ohne die Allgemeingültigkeit von Klausel 37 und 38 zu beschränken, verpflichtet sich der Mieter folgende Zahlungen auf Verlangen des Betreibers zu leisten: (a) jegliche anfallende Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten gemäß Klausel 37; (b) jeglicher Verlust gemäß Klausel 38; Bußgelder und Gerichtskosten plus Verwaltungsgebühren für Park-, Busspur-, Verkehrs- oder anderer Gesetzesverstöße, die während der Vermietung gegenüber dem Fahrrad, Mieter oder Betreiber festgesetzt werden; (c) eine angemessene Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Bußgeldern oder Gesetzesverstößen gegenüber dem Fahrrad, Mieter oder Betreiber während der Vermietung, außer wenn diese durch die Nichterfüllung des Betreibers verursacht wurden; (d) Kosten des Betreibers, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die durch das Einfordern überfälliger Zahlungen des Mieters innerhalb dieses Vertrages zustande kommen.
- Haftung des Betreibers gegenüber dem Mieter
- Außer wie in dieser Klausel aufgeführt, gibt es keine weiteren Gewährleistung oder Abfindungen bezüglich der Vermietung des Fahrrads, das dem Mieter vom Betreiber überlassen wurde. Alle Gewährleistung, ob durch Gesetzesbestimmungen, Handelsbrauch, Gewohnheitsrecht oder anderweitig ausgedrückt oder impliziert, sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für jene und Gewährleistung, die von Rechts wegen nicht ausgeschlossen oder verändert werden können. Nichts in dieser Klausel 40 beschränkt den „Consumer Guarantees Act 1993“, außer dort wo Klausel 43 Anwendung findet.
- Der Betreiber ist nicht haftbar für Gewinnausfälle oder mittelbare, indirekte oder besondere Verluste, Schäden oder Verletzungen jeglicher Art, die der Mieter erleidet.
- Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit der vorangehenden Klauseln ist die Haftung des Betreibers gegenüber dem Mieter gemäß oder in Verbindung mit dem Fahrradmietvertrag auf den Betrag beschränkt, den der Betreiber vom Mieter für die Fahrradmieta erhalten hat.
- Mietet der Mieter das Fahrrad zu unternehmerischen Zwecken, so stimmen der Betreiber und der Mieter zu, dass der „Consumer Guarantees Act 1993“ keine Anwendung findet.

ABFINDUNG

- Der Betreiber kann dem Mieter mit der Anbringung eines Kindersitzes behilflich sein. Der Betreiber ist jedoch nicht haftbar für Verluste oder Schäden, die dem Mieter in Verbindung mit dem Kindersitz entstehen. Es liegt in der Verantwortung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten sicherzustellen, dass das Kind ordentlich festgebracht ist.
- Der Mieter befreit den Betreiber sowie seine Mitarbeiter und Vertreter von jeglicher Haftung gegenüber dem Mieter (ungeachtet dessen Schuld) für Verluste und Schäden, die dem Mieter durch die Anmietung, den Besitz oder die Nutzung des Fahrzeuges oder durch das Lagern persönlicher Gegenstände in den Räumlichkeiten des Betreibers entstehen.